

# **Wärmesatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vom 22.06.1995 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn verfolgt im Wissen ihrer Verantwortung der Umwelt gegenüber eine Energiepolitik, die auf die Minimierung aller Emissionen aus Energieumwandlungsprozessen und Energieverteilungsanlagen ausgerichtet ist.
- (2) Die wirtschaftliche Umsetzung der beabsichtigten Politik erfolgt durch die Heizwerke Kühlungsborn GmbH. Der KWh- bzw. Arbeitspreis darf den Landesdurchschnitt nicht übersteigen.
- (3) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden, soweit wirtschaftlich vertretbar, mit einem leitungsgebundenen Energieträger für die Raumheizung, die Warmwasserbereitung und alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke versorgt.
- (4) Art und Umfang des Versorgungsträgers legt im Auftrag der Stadt die Heizwerke Kühlungsborn GmbH in Abhängigkeit der technischen Parameter und des jeweiligen Versorgungsgebietes fest.
- (5) Leitungsgebundene Energieträger im Sinne dieser Satzung sind Fern- und Nahwärme, vorrangig aus Wärmekraftkopplungsanlagen.

## **§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstückes, das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3, berechtigt, zu verlangen, daß sein Grundstück an die leitungsgebundenen Energieversorgungsanlagen angeschlossen wird (Anschlußrecht).  
Dies gilt auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Versorgungsleitung liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstückes an die Energieversorgungsanlagen haben die Anschlußnehmer das Recht, die benötigte Energie bis zu der für jeden Anschlußnehmer festgelegten und vertraglich vereinbarten Leistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### **§ 3**

#### **Begrenzung des Anschlußrechts**

(1) Ist der Anschluß wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, oder sind dafür besondere Maßnahmen und Anforderungen erforderlich, kann der Anschluß versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlußpreis auch die entsprechenden Mehrkosten für den Bau zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Heizwerke Kühlungsborn GmbH angemessene Sicherheit zu leisten.

(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

### **§ 4**

#### **Anschlußzwang**

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes, daß durch eine Straße erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Versorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen. Die Bestimmungen des § 2, Abs. 1, Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Die Errichtung von Wärmeerzeugungsanlagen für die in § 1, Abs. 3 genannten Zwecke ist nicht gestattet.

(3) Die Heizwerke Kühlungsborn GmbH gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind, bzw. in welchen ein Anschluß möglich ist.

(4) Werden in öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einer Versorgungsleitung ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Heizwerke Kühlungsborn GmbH alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich verändert werden sollen.

### **§ 5**

#### **Benutzungszwang**

(1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1, Abs. 3 ist aus den jeweils angebotenen Versorgungsanlagen zu entnehmen.

### **§ 6**

## **Ausnahmeregelungen**

(1) Eine Ausnahmegenehmigung wird dann erteilt, wenn die Bauwerke mit einer emissionsarmen Heizungsanlage ausgestattet sind.

Weiterhin können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn der Wärmebedarf durch regenerative Energiequellen gedeckt werden soll.

(2) Als nicht emissionsarm sind anzusehen:

Kohle-, Koks- und Holzheizungen sowie Stromheizungen, die aus dem öffentlichen Netz gespeist werden sowie Erzeugeranlagen mit Abgaswerten, die größer als die Hamburger Werte von NO: 60 mg/KWh, CO: 20 mg/KWh (laut Angaben des Kesselhersteller) sind.

Die Beurteilung sowie der Nachweis der Abgaswerte ist über den Bezirksschornsteinfeger durch den Betreiber einzuholen.

(3) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung

a) bereits fertiggestellt sind und keine emissionsarme Heizungsanlage haben,

b) im Bau befindlich sind und für die keine emissionsarme Heizungsanlage eingeplant ist, wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder eingeplanten Heizungsanlage von der Stadt in Abstimmung mit der Heizwerke Kühlungsborn GmbH eine Befreiung vom Anschluß an einen leitungsgebundenen Energieträger erteilt.

(4) Die Befreiung vom Anschluß an einen leitungsgebundenen Energieträger und vom Benutzungszwang ist bei der Stadt zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(5) Eine Befreiung vom Anschluß an einen leitungsgebundenen Energieträger und vom Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

(6) Bei einer befristeten Befreiung kann nach Fristablauf in begründeten Fällen eine Verlängerung der Befreiung durch die Stadt erteilt werden.

## **§ 7**

### **Kreis der Verpflichteten**

Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

**§ 8****Begriff des Grundstückes**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

**§ 9****Anschluß an die leitungsgebundenen Energieträger  
und Rechtsgrundlage für die Fernwärmeversorgung**

(1) Der Anschluß an die leitungsgebundenen Energieträger ist vom Verpflichteten bei der Heizwerke Kühlungsborn GmbH zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

(2) Die Fern- und Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die jeweils gültigen "Verordnungen über die allgemeinen Bedingungen für die technischen Anschlußbedingungen", Tarife und Tarifbedingungen der Heizwerke Kühlungsborn GmbH maßgebend.

**§ 10****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Wärmesatzung vom 11.08.1993 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt  
Ostseebad Kühlungsborn, den 26.06.1995

Diethelm Hinz  
Bürgermeister

## **Anlage zur Wärmesatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn**

### **Hinweise zum Antragsverfahren**

Energieumwandlungsanlagen sind in genau definierten Feuerungswärmeleistungsgrenzen genehmigungspflichtig.

### **Bei Anträgen auf Baugenehmigung**

1. Jeder Anlagenbauer und -betreiber ist verpflichtet, sich vor Um- oder Neubau von Wärmeerzeugungs-, -Verteilungs- oder Wärmenutzungsanlagen oder sonstigen Energieumwandlungsanlagen, die unter die Vorschriften der Wärmesatzung fallen, bei dem zuständigen Schornsteinfeger und der Heizwerke Kühlungsborn GmbH über das zur Zeit gültige Vorranggebiet und somit satzungsgemäß zulässigen Wärmeversorgungsgebiete zu informieren und im Rahmen der Wärmesatzung zu handeln. So ist jedem Bauantrag eine Stellungnahme der Heizwerke Kühlungsborn GmbH beizufügen.
2. nach Bundesimmissionsschutzgesetz (4.Verordnung zum BImSchG vom 24.07.1985) ist bei Anlagen mit Feuerungswärmeleistung in Abhängigkeit vom Brennstoff ab 1MW aufwärts eine gesonderte Genehmigung einzuholen.
3. Bei Anlagen über 200 KW ist zusätzlich nach der Landesbauordnung M/V (LBauO M/V vom 29.04.1994) zu verfahren und auch außerhalb der Wärmeversorgungsgebiete ein Antrag dem Bauantrag beizufügen.

Anschriften: Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
Bauamt  
Postfach 1148  
18217 Ostseebad Kühlungsborn  
Tel.: 038294/ 284

Heizwerke Kühlungsborn GmbH  
Waldstraße 4  
18225 Ostseebad Kühlungsborn  
Tel.: 038293/ 85869

Bezirksschornsteinfegermeister  
Rudolf Pritzkow  
Poststraße 9 b  
18225 Ostseebad Kühlungsborn  
Tel.: 038293/ 6133